

INFO Entwässerung der privaten Grundstücke

Die Entwässerung der Bauflächen ist gemäß den Vorgaben der aktuellen Richtlinien im „Trennsystem“ geplant. Das heißt, **es gibt zwei getrennte Kanalleitungen, die zur Ableitung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers (z. B. aus Toiletten, Duschen), sowie des über die Dach- und Hofentwässerung gesammelten Niederschlagswassers** dienen. Während das Abwasser über die Ortskanalisation in die Kläranlage Selters geleitet wird, kann das Niederschlagswasser somit ortsnah wieder in ein Gewässer eingeleitet werden.

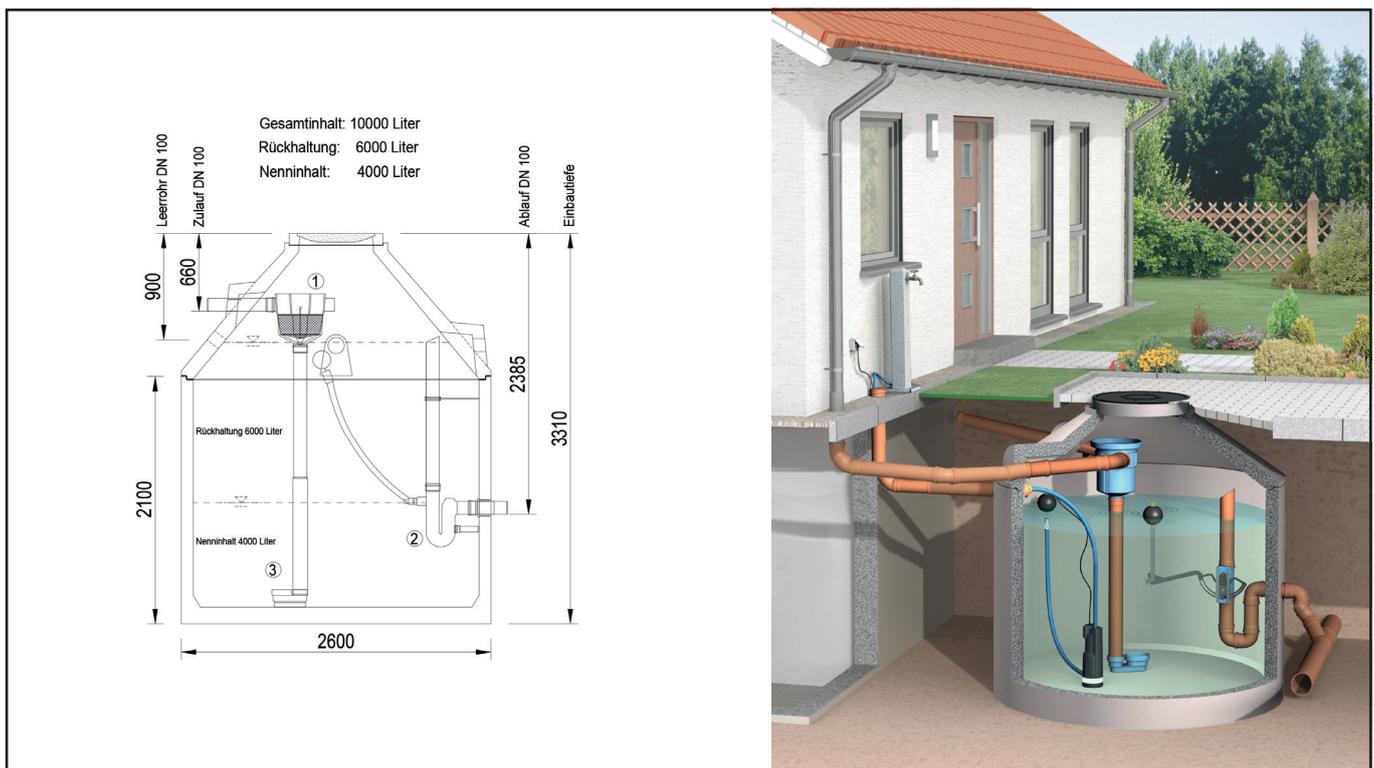
Um eine Überlastung des Vorfluters durch die zukünftig stärkere Befestigung der Flächen im Bebauungsplangebiet zu vermeiden, wird von den Behörden eine Regenrückhaltung gefordert. Diese erhält ein spezielles Speichervolumen und einen gedrosselten Abfluss, um bei starken oder langanhaltenden Regenfällen eine Pufferwirkung zu entfalten.

Neben einem zentralen Erdbecken an der „Goddarter Landstraße“ sind in diesem Baugebiet weitere Maßnahmen auf den Privatflächen vorgesehen, um das erforderliche Speichervolumen zu erreichen.

Regenrückhalteanlage ist verpflichtend

Daher ergibt sich für alle Baugrundstücke (außer für 41 bis 54 – siehe nachfolgendes Kapitel) die Vorgabe, eine tech-

Beispiel für eine Betonzisterne. Hier das System Lacus der Finger-Beton GmbH. Jedes Grundstück muss Regen zurückhalten können.



nisch nachprüfbar Regenrückhalteanlage, z. B. Zisterne oder Gabionenkorb, mit einem Retentionsspeichervolumen von 6 m³ und einer Drosselmenge von durchgehend 0,5 l/s herzustellen, alle Flächen daran anzuschließen und diese fachgerecht zu warten.

Um die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht einzuschränken, sollen die Anlagen privat geplant werden. So ergibt sich eine größtmögliche Auswahl an Lageanordnungen und Systemen, von denen nachfolgend ein beispielsweise vorgestellt wird. Außerdem ist es möglich, durch zusätzliches Dauerstauvolumen hier eine gleichzeitige Brauchwassernutzung zu ermöglichen.

Für die vorgenannten Parzellen 41 bis 54 entfallen diese Vorgaben, da aufgrund der geringen Grundstücksbreiten keine günstige Anordnung gesichert kann. Das für diese Flächen notwendige Speichervolumen wird in einer unter den Parkplätzen am Nachbarschaftszentrum geplanten Betonzisterne realisiert. Hierfür wird eine zusätzliche Ausgleichszahlung im Grundstücksvertrag vereinbart.

Beispielhaft für viele Möglichkeiten verschiedener Hersteller ist hier eine Betonzisterne dargestellt, bei der das notwendige Speichervolumen für die Regenrückhaltung im sich immer wieder leerenden Raum zwischen Oberkante Rohrschleife (Drosselbeginn) und Oberkante Ablaufrohr (Notüberlauf) besteht. Zusätzlich ist darunter – je nach Behältermodell – noch viel Platz für dauerhaft gestautes Wasser, was mit einer Pumpe zur Bewässerung des Gartens oder auch als Brauchwasser für die Toilettenspülung im Haus o. ä. genutzt werden kann. Die Drosselung erfolgt hier über einen Schwimmerregler, es gibt aber auch viele andere Systeme, z. B. Schieber.

Revisionschacht für Schmutzwasser

Für jeden Schmutzwasserhausanschluss muss ein Revisionschacht hergestellt werden, auch für die Regenwasserhausanschlüsse wird dies empfohlen.

Dieser dient der Kontrolle und Wartung, auch durch die VGwerke, und muss daher jederzeit zugänglich sein. Daher sollen die Schächte möglichst nah an den bereits herausgelegten Grundstücksanschluss angeordnet werden, alle Zuläufe sind vorher anzubinden. Zuständig sind die VGwerke mit der Unterhaltung nur bis zur Grundstücksgrenze.

Es gibt verschiedene Varianten und Größen, die möglich sind. Empfohlen wird die Herstellung eines Schachtes mit mindestens 80 cm Durchmesser und Steigbügel, damit man dort einsteigen kann. Besondere Vorteile bietet der dargestellte „Kombischacht“ mit einem DN 1000, in dem beide Rohrleitungen inspiziert und gewartet werden können. Hier können je zwei Zuläufe DN 150 zusammengefasst werden, die Schmutzwasserseite ist durch die Abdeckung „sauber“ und vor Fremdwassereinträgen geschützt. Durch die große Vielfalt an Fertigteilen für den Betonschacht ist eine Flexibilität in der Höhe und in der Deckelart gegeben.



*Beispiel für einen Revisionschacht.
Hier der Separat-Schacht der Finger Beton GmbH.*

DAS WESENTLICHE ZUR ENTWÄSSERUNG IM ÜBERBLICK

Im Wesentlichen sind für die geplante Erschließung folgende Punkte zu beachten:

- ☒ Mit dem Bauvertrag erfolgt die Verpflichtung, eine Regenrückhalteanlage auf eigene Kosten fachgerecht auf dem Bauplatz herzustellen, zu nutzen und zu warten bzw. bei den Parzellen 41 bis 54 eine entsprechende Ausgleichszahlung zu begleichen.
- ☒ Die erforderliche Regenrückhalteanlage und die Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück müssen nach der aktuellen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Richtlinien der Technik geplant und hergestellt werden. Hier sind neben der Entwässerungssatzung der VG Selters (<https://www.selters-ww.de/bilder/rathaus/wasser-und-abwasser/aes-allg-entwaeserungssatzung-2018-selters-vers03-endgueltig.pdf?cid=5c>) insbesondere die DIN-Normen DIN EN 752 und DIN 1986-100 sowie die DWA-Arbeitsblätter 117 und 118 zu beachten.
- ☒ Der Anschluss des von allen neu zu befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers an diese Regenrückhalteanlage erfolgt entsprechend der Satzung der VG Selters für Trennsysteme.
- ☒ Auf den Privatparzellen müssen als Übergabepunkt zur öffentlichen Hausanschlussleitung Revisionschächte gemäß Satzung hergestellt werden.
- ☒ Die Einleitung von Schmutzstoffen in die Regenwasserleitungen und -anlage, z. B. Verunreinigungen mit Öl oder Streusalz, aber auch Blätter, etc. ist durch den Einsatz z. B. von Schmutzkorb, Tauchwand, Ölsperre in der Regenrückhalteanlage zu verhindern.
- ☒ Die Einleitung von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation darf nur im „häuslichen“ Rahmen erfolgen, d. h., z. B. eine Mitableitung von feuergefährlichen Stoffen wie Ölen ist untersagt (siehe Satzung).
- ☒ Die Planung der Regenrückhalteanlage ist vorab durch die Verbandsgemeindewerke freigeben und nach der Herstellung abnehmen zu lassen (wesentlich: Prüfnachweis zur eingestellten Drosselmenge und zum Retentionsspeichervolumen).
- ☒ Die Verpflichtung zur dauerhaften Nutzung der Regenrückhalteanlage mit regelmäßiger Kontrolle und Wartung schließt auch die unverzügliche Reparatur von schadhaften Teilen, z. B. der Drosseleinrichtung ein. Bei einem Grundstücksverkauf geht die Verpflichtung auf die neuen Grundstückseigentümer über, hierauf ist im Verkaufsvertrag hinzuweisen.